Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

**Band:** 8 (1901)

**Heft:** 23

**Artikel:** Die Bundessubvention für die Volksschule [Schluss]

Autor: Düring, J.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-540396

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 22.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Die Bundessubvention für die Volksschule.

(Referat von Regierungsrat 3. Düring, Luzern, an der Delegiertenversammlung des schweiz. Katholikenvereins in Beckenried.)

(Schluß.)

IV.

Vergleichen wir nun die Vorlage des Bundesrates von 1901 mit derjenigen der Erziehungsdirektorenkonferenz und derjenigen des Bundes= rates von 1895:

Die Differengen betreffen:

- a. Die Zwecke, für welche die Subvention verwendet werden darf. Der bundesrätliche Entwurf 1901 schließt sich im wesentlichen an die Vorlage der Erziehungsdirektorenkonferenz an; er ist genauer umsichrieben und weitherziger als Art. 2 des Entwurfes Schenk. Speziell zu begrüßen ist die Aufnahme von Ziffer 9 (Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht), hier freilich in etwelchem Gegenzsatze und zwar nach meinem Dafürhalten zum Vorteile des Bundeszgesetzs gegenüber dem Entwurfe der Erziehungsdirektorenkonferenz, der nur besondere Klassen für Schwachbegabte subventionieren will. Ganz gestrichen hat der Bundesratzentwurf Ziff. 10 der Erziehungsdirektorenskonferenz (Förderung des Fortbildungsschulwesens), das aber im Ingreß zu Art. 2 ausdrücklich als subventionsberechtigt erklärt wird.
- b. Die Stellung der Bundessubvention zu den Leistungen der Kantone. Entwurf 1901: keine Berminderung der durchschnittlichen ordentlichen Leistungen der Kantone (Staats und Gemeindeausgaben zusammengerechnet) während der letzten 5 Jahre; Erziehungsdirektorenkonferenz: während 10 Jahren, Entwurf 1895: keine Berminderung der bisherigen Leistungen der Kantone und Gemeinden.
- c. Verteilungsmodus: 1901: Volkszählung, 60 Rappen pro Kopf, die Kantone Uri, Schwz, Ob= und Nidwalden, Appenzell J.=Rh., Graubünden, Tessin und Wallis eine Zulage von 20 Rappen pro Kopf. Erziehungsdirektorenkonferenz: pro Lehrstelle der Primarschule mindestens Fr. 200: Entwurf 1895: für die nächsten 5 Jahre Fr. 1,200,000, Erhöhung auf dem Budgetwege; Wohnbevölkerung und öko= nomische Leistungsfähigkeit, 3 Kategorien 30, 40 und 50 Rappen pro Kopf. Der Modus der Erziehungsdirektorenkonserenz ist meines Er= achtens der beste, er wurde aber von der Konserenz in Genf selbst nicht festgehalten, nicht deswegen, daß die Mehrheit sich durch die bundes= rätliche Botschaft eines Bessern hätte belehren lassen, sondern aus taketischen Gründen.

- d. Garantieartitel. Entwurf 1901 und Erziehungs= direktorenkonferenz: "Die Organisation und Leitung des Schul= wesens bleibt Sache der Kantone. Entwurf 1895 weiß nichts davon.
- e. Kontrolle. Entwurf 1901: Darlegung dem Bundesrate gegenüber über die beabsichtigte Verwendung im nächsten Rechnungsziahre zur Prüfung und Genehmigung. Der Bund wacht darüber, daß die Subventionen den genchmigten Vorschlägen gemäß verwendet werzden. Die Ausrichtung erfolgt auf Grund eines von den Kantonen einzureichenden Berichtes und nach Genehmigung der Rechnungsausweise durch den Bundesrat. Das Versahren ist analog dem jetzt bei den Handelszac. Schulen üblichen Versahren.

Erziehungsdirektorenkonferenz: "Die Ausrichtung der Subventionen erfolgt je im folgenden Jahre auf Grundlage der von den Kantonen einzureichenden Rechnungsausweise und nach deren Prüfung durch den Bundesrat."

Entwurf 1895: Kompliziertes Verfahren getrennt nach der 5= jährigen Normalperiode und dem Jahresbudget 2c. (Art. 5, 8, 9, 10).

Acceptabel scheint für uns der Vorschlag der Erziehungsdirektoren-Konferenz. Entwurf 1901 ist schon mehr bureaukratisch angelegt und hat denn auch in der letzten Konferenz in Genf seitens des Reserenten Locher entschiedene Opposition erfahren. Eine Aufsichtsbehörde à la Entwurf Schenk figuriert nirgends mehr.

Dies die mefentlichen Differengen.

Alles zusammengefaßt, erscheint am annehmbarsten für uns die Fassung der Erziehungsdirektoren=Konferenz.

Und nun unfere Stellung.

Über die konstitutionelle Seite habe ich gesprochen. Ich verweise auf das Gesagte. Wenn ich im folgenden über Annahme oder Richtannahme spreche, behalte ich die konstitutionellen Bedenken im= mer vor.

1. Geld brauchen können wir alle. Das brauche ich nicht zu beweisen. Und wenn wir für uns vom Bunde Geld holen können, so ist das für uns auch kein Unglück. Gebraucht wird es doch, wenn wir es brauchen, so wissen wir, daß es gebraucht wird, wie es uns gefällt. Un die etwas heikle Stellung, in welche man bei schroffer Ablehnung jeder Bundesssubvention in jenen Kantonen gerät, die an der Erhöhung ihrer Staatsssteuer arbeiten, sei hier nur erinnert. Freilich wird ja die Schulsubvention kaum zur Sanierung der kantonalen Finanzen beitragen; aber dies wird den Steuerzahlern schwer begreislich zu machen sein.

- 2. Das Geld wollen wir, wenn wir es ohne Gefahr für unsere Schulen bezw. für unsere grundsätlichen Anschauungen betr. die Schule haben können.
- 3. Die gegenwärtige Vorlage speziell, wenn sie in der Kontrollfrage nach der Vorlage der Erziehungsdirektoren=Konferenz modi= fiziert wird, bietet für den Moment keine Gefahr.

Soweit maren wir einig.

Run beginnen die Differengen.

Die Ginen fagen: Mit der gegenwärtigen Borlage ist die Gefahr gegeben; die Undern bestreiten das.

Zunächst wollen wir seststellen, daß die Bundessubvention nun einmal in der Luft liegt. Sie wird kommen, früher oder später, mit oder ohne uns. Sie wird in einer unsern prinzipiellen Anschauungen möglichst seindlichen Form kommen, wenn es unsern politischen Gegnern gelingen sollte, einmal bei irgend einem Anlasse das religiöse und politische Bewußtsein ihrer Gesolgschaft gegen die "Jesuiten" und "Mucker" zu mobilisieren, wenn dieser Gesolgschaft weiß gemacht werden kann, daß nur die Ultramontanen und ihr Anhang gegen die Subvention sind. Daran wollen wir denken.

Und nun unfere Kaffandrastimmen!

Die Gefahr kann eine doppelte sein; sie kann liegen erstens im Vollzuge des Bundesgesetzes, zweitens in der Revision des Bundesgesetzes im Sinne der materiellen Einmischung des Bundes in
das Schulwesen der Kantone. Das erstere ist nur möglich, wenn wir
schwach sind, das letztere ist nur möglich, wenn wir und mit uns die Mehrheit des Schweizervolles dumm sind.

Brauchen wir uns, frage ich erftens, einen Bollzug des Gefetes, der dem Wortlaute desselben widerspricht, gefallen zu laffen? Es ift zwar Tatjache, daß man in Bern gerne mehr regiert, als man berechtigt ift. Gerade im Schulmesen gilt dies auch. Ich erinnere an die Refrutenprufungen, an die eidgenöffische Maturitatsprufung, an die bureaukratische Behandlung von Fragen der industriellen zc. Bildung. Aber warum haben wir uns das gefallen laffen, und warum laffen wir uns das gefallen ? 3ch meinerseits tann fonttatieren, daß man auch in Bern Recht bekommt, wenn man gegen bureaukratische Übergriffe reklamiert. Man muß eben reklamieren und nicht immer höflich fein. Leider Gottes find aber gerade wir Ratholiken die höflichsten und gehorsamsten und freundlichsten Eidgenoffen. Bundesrat Welti fel. hat mit Recht einmal behauptet, die Rechte sei die bundesfreundlichste Bartei. Brauchen wir das zu fein? Wenn wir uns alles gefallen laffen, fo geschieht uns recht, wenn man mit uns nach Belieben verfährt, wir verdienen es nicht besser. Wehren wir uns aber und wahren wir unsere Rechte, so bekommen wir auch Recht und müssen Recht bekommen,

Und zweitens die Revision des Bundesgesetzes im angedeuteten Sinne! Glauben Sie wirklich, daß das Schweizervolk, das vom Bunde für seine Schulen Geld bekommt ohne Kontrolle, ohne weiteres den schönen Augen eines centralistischen Schulmeisters zu Liebe die Kontrolle und die Einmischung des Bundes in die Schule zum gleichen Gelde vertauschen wird? Ich glaube dies nicht. Dafür ist mir das Schweizer Volk zu gescheit und zu freiheitsliebend. Der Schule meisterbakel in dieser oder jener Form ist nichts weniger als populär. Denken Sie an das, was ich eingangs von dem Eingreisen der Erziehungsdirektorenkonferenz gegenüber der geplanten Initiative gesagt. Diese Herren kennen ihr Volk. Und wenn schließlich der Versuch gemacht würde, was dann? Dann sind wir immer noch da. Über den Ausegang eines solchen Kampses ist mir nicht bange.

"Ich traue der Geschichte nicht," sagt mancher. Ich begreise dies. Ich traue auch nicht allen, die uns die Bundessubvention anpreisen. Die Ersahrungen, welche wir gemacht haben, sind auch nicht geeignet, dieses Mißtrauen zu zerstreuen. Ich traue aber denen, die gegenwärtig die Leitung der Sache in der Hand haben. Die Erziehungsdirektoren, radikal und konservativ, wollen keine Bundeseinmischung, darauf hat man sich das Wort gegeben, und ich glaube an dieses Wort, es ist das Wort von Ehrenmännern. Ich sage dies gewissen Stimmen in der Presse gegenüber, welche von "Düpierten" sprachen und damit auch von solchen, welche "düpieren" wollen.

3ch schließe mit folgenden Gagen:

I. Die Subvention der Primarschule durch den Bund setzt voraus die Revision der Bundesverfassung.

II. Durch diese Revision der Bundesverfassung soll festgestellt werden, daß die Subvention der Volksschule auch durch den Bund die Autonomie der Kantone im Volksschulwesen in keiner Weise beeinträchtigen darf.

III. Von diesem konstitutionellen Vorbehalte abgesehen, stimmen wir der Subvention der Volksschule zu, wenn die Leitung des Volksschulwesens im vollen Umfange den Kantonen bleibt und die Kontrolle des Bundes über die Verwendung der Subvention eine rein formelle ist. Die Vorlage der Erziehungsdirektorenkonferenz entspricht am besten diesen Forderungen.

IV. Wir nehmen Stellung gegen jede Vorlage, welche der in Ziff. III genannten Forderung nicht entspricht.